

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 10/24 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Verbraucherzentrale Berlin e.V., [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Mieterhilfe e.V., [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

wegen verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken (§ 2 UKlaG) sowie unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (§ 1 UKlaG)

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2024 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt,

I. es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet unter www.mieterhilfeverein.de/ einen Vertragsabschluss im Fernabsatz in Form

einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft anzubieten oder anbieten zu lassen, deren Leistung in der Übernahme einer mietrechtlichen Rechtsberatung und Rechtsbesorgung besteht,

1. und dabei nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Art. 246a, § 1 Abs. 2 i.V m. § 4 EGBGB über ein bestehendes Widerrufsrecht zu informieren,

2. und/oder eine Bestätigung über das Erlöschen des Widerrufsrechts zu verlangen, obwohl die Voraussetzungen des § 356 Abs. 4 BGB nicht vorliegen,

3. und/oder bei Abgabe der Beitrittserklärung über eine Schaltfläche diese nicht gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu beschriften,

wenn dies geschieht wie in den Anlagen K 2 bis K 4;

sowie

II. es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet unter www.mieterhilfeverein.de/ einen Vertragsabschluss im Fernabsatz in Form einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft anzubieten oder anbieten zu lassen, deren Leistung in der Übernahme einer mietrechtlichen Rechtsberatung und Rechtsbesorgung besteht, und dabei die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Bestimmungen einzubeziehen, zu verwenden und/oder sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

1. „Wenn die Vollmitgliedschaft nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Eintrittstag/-Monat gegenüber einer unserer Beratungsstellen schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vollmitgliedschaft um jeweils weitere 12 Monate.“

2. „Nach Abschluss einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft besteht KEIN Rücktrittsrecht.“

3. „Ich habe mir die Vertragsbedingungen und den Entfall des Widerrufsrechts sorgfältig durchgelesen und akzeptiere diese.“,

wenn dies geschieht wie in den Anlagen K 2 bis K 4;

III. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 278,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.05.2024 zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen der Verwendung unzulässiger verbraucherrechtswidriger Praktiken und AGB in Anspruch.

Der Beklagte ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein, der nach seinem Vereinszweck die Förderung von Interessen von Mietern verfolgt. In diesem Rahmen bietet der Beklagte über seine Homepage interessierten Verbrauchern eine kostenpflichtige Mitgliedschaft bei einer einmaligen Aufnahmegebühr von 33,60 € an.

Klickt man auf der Website des Beklagten auf den Button „Leistungen“, erscheinen dort die Leistungspakete „Standard“ (ohne Rechtsschutz) und „Premium“ (mit ARAG Rechtsschutz) mit der folgenden Information:

„Der Mieterhilfeverein steht hinter Ihnen - bei allen mietrechtlichen Schwierigkeiten die auf Sie zukommen sind Sie mit den Leistungen unseres Mietervereins abgesichert! Wir helfen Ihnen bei allen Fragen mit professioneller Antwort weiter und raten Ihnen, welcher der beste, nächste Schritt ist.“
Danach werden die einzelnen Leistungen aufgezählt, die u.a. in kostenloser Beratung, fachkundiger, anwaltlicher Problemlösung für alle Mietprobleme, Übernahme vergangener Fälle, sofortiger Terminvergabe, unbegrenzter Rückfragenanzahl und deutschlandweitem Service, unbegrenzte Anzahl an Schreiben vom Anwalt an den Vermieter (nur 15 € pro Brief) beschrieben werden (Anlage K2). Dann kann der Verbraucher die Optionen „Standard“ oder „Premium“ zu einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 89,40 € bzw. 137,62 € im Jahr auswählen und wird dann auf die Seite „Jetzt Mitglied werden“ zu einem Beitrittsformular weitergeleitet. Dort findet sich unter der Überschrift „Werden Sie jetzt Mitglied der Mieterhilfe e.V.“ zunächst ein anzukreuzendes Pflichtfeld mit dem Hinweis (Anlage K4):

„Ich habe mir die Vertragsbedingungen und den Entfall des Widerrufsrechts sorgfältig durchgelesen und akzeptiere diese“ (Anlage K4). Die „Vertragsbedingungen“, zu denen man über einen gesonderten Button gelangt, enthalten die folgenden Regelungen:

„Die Vollmitgliedschaft im Mieterhilfe e. Verein f. Nbg. u. Umgebung läuft zunächst auf die Dauer

von 1 Jahr. Wenn die Vollmitgliedschaft nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Eintrittstag/-Monat gegenüber einer unserer Beratungsstellen schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vollmitgliedschaft um jeweils weitere 12 Monate. (...)

Darunter ist unter der Überschrift „Rücktrittsrecht“ enthalten:

„Die Leistung seitens des Anbieters ist nach Abschluss des Formulars als erledigt anzusehen. Alle Mitgliedschaftsleistungen können danach direkt vom jeweiligen Mitglied in Anspruch genommen werden.

Nach Abschluss einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft besteht KEIN Rücktrittsrecht. Eine Kündigung wird frühestens zum Eintrittstag des darauffolgenden Jahres wirksam (12 Monate).“

Der interessierte Verbraucher kann die Mitgliedschaft auf dem Beitrittsformular (Anlage K4) mit dem Button „Absenden“ abschließen.

Der Kläger mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 12.04.2023 ab und verlangte die Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 278,27 Euro brutto. Dies lehnte der Beklagte ab.

Der Kläger ist der Auffassung, dass zwar ein Vereinsbeitritt als solcher grundsätzlich kein entgeltlicher Vertrag sei. Anders sei zu werten, wenn der vom Mitglied zu erbringende Beitrag vorrangig zur Erlangung bestimmter Leistungen vereinbart werde. Dies sei bei dem Beklagten der Fall. Die Mitgliedschaft diene dazu, gegen Leistung des „Vereinsbeitrags“ Dienste anzubieten, die auf Rechtsberatung und -besorgung in mietrechtlichen Angelegenheiten gerichtet seien. Bei einer Mitgliedschaft bei dem Beklagten gehe es nicht schwerpunktmäßig um ideelle Vorteile einer Mitgliedschaft, sondern die Mitgliedschaft werde angestrebt, um in den Genuss von ausschließlich den Mitgliedern zustehenden Leistungen (mietrechtliche Beratung) zu kommen. Dies stehe aufgrund ihres Austauschcharakters einem entgeltlichen Vertrag gleich, ein wie auch immer gearteter ideeller Vereinszweck sei nicht ersichtlich. Gleiches gelte für weitergehende Tätigkeiten wie das Abhalten von Informationsveranstaltungen, Vorträgen oder Lobbyarbeit.

Die Wahl der Rechtsform einer Vereinsmitgliedschaft diene allein dazu, die Vorschriften über den besonderen Schutz von Verbrauchern bei Fernabsatzgeschäften zu umgehen. Für eine Qualifizierung als Gewerbetreibender und Wettbewerbsteilnehmer sei nicht die Rechtsform des Betroffenen oder eine etwaige Gewinnerzielungsabsicht maßgeblich, sondern die tatsächliche Frage, ob er im geschäftlichen Verkehr eine Tätigkeit ausübe, hinsichtlich derer er mit Gewerbetreibenden in Konkurrenz trete. Auch ob der Beklagte als gemeinnützig anerkannt sei, sei unerheblich

und werde bestritten. Hierdurch werde die Geltung Verbraucherschützender Vorschriften nicht berührt. Dem stehe auch nicht die Vorschrift des § 310 Abs. 4 BGB entgegen, denn Vereinssatzungen seien nicht von der AGB-Inhaltskontrolle ausgenommen. Durch sein Vorgehen verstoße der Beklagte daher gegen eine Reihe von Verbrauchervorschriften, die er jedoch zu beachten habe:

- Betroffen sei zunächst die Regelung in § 309 Nr. 9 lit. b) BGB, weil in den Vertragsbedingungen des Beklagten bestimmt sei, dass sich die Vertragslaufzeit der Mitgliedschaft automatisch um zwölf Monate verlängere, wenn nicht rechtzeitig gekündigt werde. Eine derartige, den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses sei unzulässig.

- Es liege zudem ein Verstoß gegen § 309 Nr. 9 lit. c) BGB vor. Der Beklagte bestimme in vorformulierten Klauseln, dass die Kündigung spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit erfolgen müsse. Zulässig sei jedoch eine maximale Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer.

- Entgegen § 309 Nr. 13 lit. b) BGB verlange der Beklagte eine schriftliche Kündigung. Erklärungen, die dem Verwender gegenüber abzugeben seien, dürften jedoch an keine strengere Form als die Textform gebunden werden.

- Der Beklagte verstoße gegen §§ 355 ff., 312d Abs. 1, 312g Abs. 1 BGB, weil er ein „Rücktrittsrecht“ ausschließe. Damit verweigere der Beklagte den Verbrauchern die Ausübung des ihnen bei Abschluss von Fernabsatzverträgen zustehenden Widerrufsrechts. Ebenso wenig weise der Beklagte bei seinem Internetauftritt auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Rechte von Verbrauchern nach Maßgabe des Artikels 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hin (§ 312d Abs. 1 BGB). Gleiches gelte, soweit der Beklagte in seinem Beitrittsformular die Verbraucher den „Entfall des Widerrufsrechts“ bestätigen lasse. Das wirksame Erlöschen des Widerrufsrechts bedürfe eines gesetzlichen Ausschlussgrundes, der nicht vorliege. Zudem werde bei der Premium-Mitgliedschaft das Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG faktisch ausgeschlossen.

- Letztendlich halte der Beklagte die Vorschrift des § 312j Abs. 3 S. 1 BGB bei der Verwendung eines Buttons mit der Aufschrift „Absenden“ nicht ein. Eine Bestellsituation sei so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätige, dass er sich zur Zahlung verpflichte. Dies sei in dem von dem Beklagten bereit gestellten Button mit dem bloßen Hinweis auf eine Absendung des ausgefüllten Beitrittsformulars nicht der Fall.

Diese Vorgänge würden einen Unterlassungsanspruch des Klägers nach den §§ 1, 2 UKlaG begründen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt:

„I. es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen im Internet unter www.mieterhilfeverein.de/ einen Vertragsabschluss im Fernabsatz in Form einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft anzubieten oder anbieten zu lassen, deren Leistung in der Übernahme einer mietrechtlichen Rechtsberatung und Rechtsbesorgung besteht,

1. und dabei nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Art. 246a, § 1 Abs. 2 i.V.m. § 4 EGBGB über ein bestehendes Widerrufsrecht zu informieren,

2. und/oder eine Bestätigung über das Erlöschen des Widerrufsrechts zu verlangen, obwohl die Voraussetzungen des § 356 Abs. 4 BGB nicht vorliegen,

3. und/oder bei Abgabe der Beitrittserklärung über eine Schaltfläche diese nicht gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu beschriften,

wenn dies geschieht wie in den Anlagen K 2 bis K 4;

sowie

II. es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen im Internet unter www.mieterhilfeverein.de/ einen Vertragsabschluss im Fernabsatz in Form einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft anzubieten oder anbieten zu lassen, deren Leistung in der Übernahme einer mietrechtlichen Rechtsberatung und Rechtsbesorgung besteht, und dabei die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen, zu verwenden und/oder sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

1. „Wenn die Vollmitgliedschaft nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Eintrittstag/-Monat gegenüber einer unserer Beratungsstellen schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vollmitgliedschaft um jeweils weitere 12 Monate.“

2. „Nach Abschluss einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft besteht KEIN Rücktrittsrecht.“

3. „Ich habe mir die Vertragsbedingungen und den Entfall des Widerrufsrechts sorgfältig durchgelesen und akzeptiere diese.“,

wenn dies geschieht wie in den Anlagen K 2 bis K 4;

III. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 278,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.“

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt, dass die ursprünglichen Anträge des Klägers nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz nach § 253 ZPO entsprechen würden. Der Kläger verwende Begriffe wie „geschäftliche Handlungen“ und „deren Leistung überwiegend in der Übernahme einer mietrechtlichen Rechtsberatung und Rechtsbesorgung besteht“. Es sei unbestimmt, was unter diesen Begriffen tatsächlich zu verstehen sei. Deshalb sei die Klage unzulässig.

Jedenfalls sei die Klage unbegründet. Gem. § 310 Abs. 4 S. 1 BGB stünden die streitgegenständlichen Vertragsbedingungen nicht zur Disposition. Diese Bereichsausnahme sei auch auf die Gestaltung von Mitgliedschaftsverhältnissen anzuwenden. Die Austauschbeziehungen zwischen einem Verein und dem Vereinsmitglied würden durch die Satzung selbst geregelt, weshalb ein Verweis auf die §§ 305 ff. BGB qua lege schon nicht in Betracht komme.

Entgegen der Auffassung des Klägers sei der Beklagte kein Unternehmer gem. § 14 BGB. Es werde bestritten, dass der Beklagte mit den Mitgliedschaften ein Bereitstellen von Leistungen mit Austauschcharakter oder ähnliches verfolge. Dagegen spreche, dass der Beklagte ein vom Finanzamt anerkannter gemeinnütziger Verein sei. Außerdem sei der Vereinsbeitritt als solcher kein entgeltlicher Vertrag, sondern ein auf Begründung der Mitgliedschaft gerichtetes organisationsrechtliches Geschäft. Die Rechtsberatung stehe nachweislich nicht im Vordergrund, weil der größte Teil der Neumitglieder beitreten würden, ohne zuvor das Rechtsangebot zu nutzen, sondern um sich künftig einmal einen rechtlichen Rat zu holen. Der Hauptzweck bestehe jedoch in

- der Verwirklichung der sozialen und ökologischen Wohnungs- und Mietenpolitik,
- der Förderung der sozialen und ökologischen Wohnungswirtschaft,
- der Wahrung der Rechte und Interessen der Mieterinnen und Mieter,

- der Wahrnehmung der Interessen von Mieterinnen und Mieter durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dies ergebe sich aus der Satzung, für die das potenzielle Mitglied im Rahmen seiner Antragstellung als Mitglied angebe, dass er sie akzeptiere und gelesen habe.

Damit falle entgegen der Behauptung des Klägers der Abschluss der Vereinsmitgliedschaft nicht in den Anwendungsbereich eines Widerrufsrechts gem. §§ 312ff. BGB. Hierfür müsse es sich um einen Verbrauchervertrag handeln. Der Kläger lege nicht dar, weshalb es sich hierbei um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln solle, wenn ein potenzielles Mitglied ein Mitglied bei dem Beklagten werden möchte. Die Mitgliedschaft bestimme jedoch die Stellung einer Person infolge der Zugehörigkeit zu seinem Verband, § 38 BGB. Grundsätzlich sei es dem Vereinsrecht fremd, dass die Begründung einer Vereinsmitgliedsrolle an einen Widerruf geknüpft werden könne, mit der Folge, dass rückwirkend die Mitgliedschaft aufgelöst werde. Es würde auch nicht die Umgehungsvorschrift des § 312m BGB Anwendung finden.

Weiter komme wegen der Vertragslaufzeit ein Verstoß gegen § 309 Nr. 9 lit. b) BGB nicht in Betracht. Die Satzung gewähre dem Beklagten als Verein in § 39 Abs. 2 BGB ein statutarisches Austrittsbestimmungsrecht, welches nicht durch die Norm des § 309 Nr. 9 lit. b) BGB entzogen werden dürfe. Insoweit entspreche die entsprechende Vorgabe des Beklagten in seiner Satzung auch den Vorgaben des § 58 Nr. 1 BGB.

Der Beklagte betreibe auch keine Versicherungsvermittlung. Der Vertrag zum Abschluss einer Rechtsschutzversicherung werde ausschließlich mit der ARAG getroffen. Von dieser erhalte das Mitglied, welches sich für einen Rechtsschutz entscheidet, von der ARAG selbst eine Widerrufsbelehrung. Aus diesem Grund müsse der Beklagte, der hieraus keinen Vorteil erhalte, nicht mehr belehren.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere genügen die in der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2024 gestellten Anträge den Anforderungen an eine hinreichende Bestimmtheit, da der Kläger nunmehr auf die konkrete Verletzungsform Bezug nimmt.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Dem Kläger steht zunächst hinsichtlich des Fehlens der Information über ein Widerrufsrecht ein Unterlassungsanspruch aus § 2 Abs. 1 UKlaG zu (Antrag Ziff. I.1). Der Beitritt zum Beklagten stellt einen im Wege der Fernkommunikation abgeschlossenen Verbrauchervertrag dar, für den gem. §§ 312 Abs. 1, 312c Abs. 1, 312g Abs. 1, Art. 246a § 1 Abs. 2 i.V.m. § 4 EGBGB ein Widerrufsrecht besteht, über das der Beklagte als Unternehmer gem. § 355 BGB den Verbraucher zu informieren hat. Dieser Pflicht ist der Beklagte nicht nachgekommen und hat deshalb gegen ein Verbraucherschutzgesetz nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) UKlaG verstoßen. Das Handeln des Beklagten steht zudem in Widerspruch zu der ebenfalls als verbraucherschützende Norm einzuordnenden Vorschrift des § 5b Abs. 1 Nr. 5 UWG (BGH, Urt. v. 02.02.2023 – III ZR 63/22, Rn. 27; Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, 43. Aufl. 2025, UKlaG § 2 Rn. 72) und begründet daher auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UKlaG einen Unterlassungsanspruch.

a) Der Verbrauchervertrag ist gem. § 310 Abs. 3 BGB als Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher legal definiert (BeckOGK/Busch, 1.7.2023, BGB § 312 Rn. 8).

aa) Der Begriff des „Unternehmers“ ist nach Art. 2 lit. b RL 2005/29 und Art. 2 Nr. 2 RL 2011/83 dadurch gekennzeichnet, dass die betreffende Person „im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt“ bzw. „zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“. Dieser Begriff ist weit konzipiert und erfasst jede natürliche oder juristische Person, die eine entgeltliche Tätigkeit ausübt. Hiervon sind sogar Einrichtungen, die eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe erfüllen, und öffentlich-rechtliche Einrichtungen nicht ausgenommen (EuGH, Urteil vom 04.10.2018 – C-105/17, Rn. 30; EuGH, Urt. v. 03.10.2013 – C-59/12, Rn. 32).

bb) Hieran anknüpfend erfüllt die Unternehmereigenschaft nach § 14 BGB jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft gegen Entgelt Leistungen anbietet, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder nicht (BGH, Urteil vom 18.10.2017 – VIII ZR 32/16, Rn. 30; BGH, Urteil vom 13.03.2013 – VIII ZR 186/12, Rn. 18; MüKoBGB/Micklitz, 9. Aufl. 2021, BGB § 14 Rn. 31). Deshalb können auch Idealvereine als Unternehmer tätig sein (BGH, Beschluss vom 16.05.2017 – II ZB 7/16, Rn. 19; BGH, Urteil vom 16.12.2004 – I ZR 69/02, Ziff. II.1.; BGH, Urteil vom 23.01.1976 - I ZR 95/75 zum Lohnsteuerhilfeverein; Ring in Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, BGB Allgemeiner Teil / EGBGB, 4. Auflage 2021, § 14 Rn. 36; MüKoBGB/Bachmann, 10. Aufl. 2025, BGB § 14 Rn. 69; s.a. EuGH, Urteil vom 03.12.2015 – C-301/14, Rn. 52f.). Die Anerkennung als gemeinnützig steht dem nicht entgegen, denn mit Zweck und Tätigkeit eines Idealvereins ist es vereinbar, wenn er zur Erreichung seiner ideellen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfaltet. Auch nicht entscheidend für die Einordnung ist die Satzung des Vereins, sondern vielmehr in welcher Form er tatsächlich tätig wird (BGH, Beschluss vom 16.05.2017 – II ZB 7/16, Rn. 20).

cc) Gemessen hieran ist der Beklagte als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB tätig.

(1) Vergeblich beruft sich der Beklagte darauf, dass bei seiner Tätigkeit andere Zwecke wie die Verwirklichung der sozialen und ökologischen Wohnungs- und Mietenpolitik im Vordergrund stehen würden. Diese Ziele mögen zwar auch in der Satzung des Beklagten in § 2 verankert sein. Dem Beklagten sei auch zugestanden, dass er Tätigkeiten wie Förderung der sozialen und ökologischen Wohnungswirtschaft sowie Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und Wahrnehmung der Interessen von Mieterinnen und Mietern durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit entfaltet. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Wesentlich ist allein, ob der Beklagte am Markt planmäßig und dauerhaft gegen Entgelt tätig ist.

(2) Der Beklagte bietet in seinem Internetauftritt (Anlage K2) dem (potentiellen) Mitglied eine Vielzahl von Leistungen an, die ausschließlich der Rechtsberatung zuzuordnen sind. Unter der Überschrift „Unsere Leistungs-Pakete“ verspricht der Beklagte: „Bei allen mietrechtlichen Schwierigkeiten die auf Sie zukommen sind Sie mit den Leistungen unseres Mietervereins abgesichert!“ Er will in diesem Rahmen „bei allen Fragen mit professioneller Antwort helfen“ und raten, welcher „der beste nächste Schritt“ sei. Der Beklagte garantiert hierbei ausdrücklich eine Rechtsberatung im Rahmen des Mietrechts durch „unsere spezialisierten Juristen“ sowie Informationen über das Mietrecht bei Eigenbedarfskündigung, Prüfung der Nebenkostenabrechnung und Mieterhöhung (Anlage K3). Im Einzelnen gehören zu dem Angebot des Beklagten die „anwaltliche Problemlösung für alle Mietprobleme“, die Übernahme vergangener Fälle, sofortige Terminvergabe, unbe-

grenzte Rückfragenanzahl, kostenlose Terminvorbereitung und Kontakt innerhalb von 24 Stunden. Differenziert werden die Leistungen des Beklagten lediglich hinsichtlich des Umfangs der Rechtsberatung, die sich im Rahmen einer „Vollmitgliedschaft PREMIUM mit ARAG Rechtsschutz“ noch erweitert (Anlage K2). Die Informationen, die das Mitglied also vor Vertragsschluss erhält, sind demnach ausschließlich auf eine umfassende Rechtsberatung in mietrechtlichen Angelegenheiten gerichtet, die das Mitglied nach dem Beitritt in Anspruch nehmen kann. Über diese individuellen Beratungsleistungen hinaus erwähnt der Beklagte jedoch nichts weiter, insbesondere nicht die Tätigkeiten, die nach seinem Vortrag sogar den „Hauptzweck“ darstellen sollen. Der Beklagte tritt damit als Anbieter einer Dienstleistung auf.

Entgegen der Behauptung des Beklagten ist mit diesem Angebot der Mitgliedsbeitrag als Gegenleistung verknüpft. Mit dem Beitritt erhält das Mitglied das Recht, eine rechtliche Beratung in Anspruch nehmen zu können, wie sie sonst durch einen Rechtsanwalt erteilt wird, wobei an die Stelle des anwaltlichen Honorars der Mitgliedsbeitrag tritt. Dass der Beklagte selbst die angebotenen Beratungsleistungen mit dem Mitgliedsbeitrag verknüpft, zeigt sich signifikant daran, dass sich der Beitrag mit der Inanspruchnahme der Leistungen, die nur bei einer Vollmitgliedschaft in Anspruch genommen werden können, von 89,40 € auf 137,62 € im Jahr erhöht. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beratung nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags unabhängig vom Arbeitsanfall in der einzelnen Sache für die Mitglieder "kostenlos" ist. Aufgrund der Verknüpfung zwischen den angebotenen Leistungen und dem Mitgliedsbeitrag ergibt sich, dass die Mitgliedsbeiträge als pauschaliertes Leistungsentgelt für die mietrechtliche Beratung aufzufassen sind (BGH, Urteil vom 23.01.1976 - I ZR 95/75). Die Voraussetzungen an eine Unternehmereigenschaft des Beklagten sind daher gegeben.

dd) Der Beitritt zum Beklagten dient also zuvorderst nicht der Mitgliedschaft als solcher, sondern nach dem mit „Unsere Leistungen“ überschriebenen Angebot des Beklagten dem Zweck, dem Verbraucher die Inanspruchnahme von geldwerten Leistungen zu ermöglichen. Dass die Tätigkeit des Beklagten planmäßig und dauerhaft angelegt ist, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Begründung. Damit ist der Beklagte als Unternehmer gem. § 14 BGB einzuordnen, der seine Leistungen jedenfalls auch Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB anbietet. Der Beitritt zum Beklagten erfüllt damit die Voraussetzungen an einen Verbrauchervertrag gem. § 312 BGB (Vgl. BeckOGK/Busch, 1.7.2023, BGB § 312 Rn. 27; HK-BGB/Schulte-Nölke, 12. Aufl. 2023, BGB § 312 Rn. 5; MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312 Rn. 35; s.a. BGH, Urteil vom 20.01.1997 - II ZR 105/96).

b) Der Beklagte bietet die Mitgliedschaft über seine Homepage im Internet an. Es handelt sich damit um einen Vertrag, bei dem der Beklagte als Unternehmer und das potentielle Mitglied als Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss Fernkommunikationsmittel verwenden. Es liegt damit ein Fernabsatzvertrag gem. § 312c Abs. 1 BGB vor. Für diesen besteht gem. §§ 312g Abs. 1, Art. 246a § 1 Abs. 2 i.V.m. § 4 EGBGB, 355 BGB ein Widerrufsrecht von 14 Tagen, über das der Beklagte als Unternehmer den Verbraucher zu informieren hat. Die nur für die Kündigung anzuwendende Vorschrift des § 312k BGB ist daher entgegen der Auffassung des Beklagten nicht einschlägig.

c) Die Bereichsausnahme aus § 310 Abs. 4 S. 1 BGB findet keine Anwendung.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist die Bereichsausnahme ausschließlich auf die Vorschriften der §§ 305 – 310 BGB beschränkt. In dem vorliegenden Zusammenhang geht es jedoch nicht um allgemeine Geschäftsbedingungen, Gegenstand ist vielmehr die Verpflichtung zur Information über das Bestehen des Widerrufsrechts als solche. Diese ist abschließend in den §§ 312 Abs. 1, 312c Abs. 1, 312g Abs. 1 BGB geregelt und damit von der Bereichsausnahme also nicht erfasst.

Im Übrigen steht das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen gem. § 312m Abs. 1 S. 1 BGB nicht zur Disposition des Unternehmers. Hieraus folgt, dass eine dahingehende allgemeine Geschäftsbedingung oder Satzungsbestimmung unwirksam wäre, ohne dass es auf die Bereichsausnahme aus § 310 Abs. 4 BGB ankäme. Die Einwände, die der Beklagte aus dem Mitglieder Verhältnis herzuleiten versucht, greifen deshalb nicht durch.

d) Hieraus folgt, dass Mitgliedern bei Abschluss eines Beitrittsvertrags ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB zusteht und der Beklagte hierüber nach den bereits genannten Vorschriften zu informieren hat. Weil der Beklagte diese Pflicht nicht erfüllt hat, steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. I.1. seines Antrags zu.

2. Der Kläger kann gem. § 2 Abs. 1 UKlaG auch verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, bei Abschluss eines Beitrittsvertrags eine Bestätigung über das Erlöschen des Widerrufsrechts zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 356 Abs. 4 BGB nicht vorliegen.

Entgegen den Vorschriften der §§ 312 Abs. 1, 312c Abs. 1, 312g Abs. 1, 355 BGB ist in den Vertragsbedingungen des Beklagten unter der Überschrift „Rücktrittsrecht“ enthalten, dass nach Abschluss einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft kein Rücktrittsrecht besteht. Weiter findet sich unter derselben Überschrift auch die Aussage, dass die Leistung seitens des Anbieters „nach Abschluss des Formulars als erledigt anzusehen“ ist (Anlage K3). Hierauf nimmt der Beklagte mit

der von dem Mitglied vor Absendung anzukreuzenden Pflichtfeld „Ich habe mir die Vertragsbedingungen und den Entfall des Widerrufsrechts sorgfältig durchgelesen und akzeptiere diese“ Bezug.

Auch mit diesem Vorgehen verstößt der Beklagte gegen seine Pflicht, ordnungsgemäß über das Bestehen des Widerrufsrechts zu informieren. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für ein Erlöschen des Widerrufsrechts gem. § 356 Abs. 4, Abs. 5 BGB offensichtlich nicht vor. Es fehlt schon an einer vollständigen Erbringung der Dienstleistung, weil das Mitglied die Leistungen des Beklagten auch nach Abschluss der Mitgliedschaft ohne Beschränkung in Anspruch nehmen darf. Außerdem muss der Beklagte mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen haben, nachdem das Mitglied dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Eine konkludente Zustimmung, wie sie der Beklagte anspricht, erfüllt die Voraussetzungen jedenfalls nicht.

Damit liegt auch insoweit ein Verstoß gegen eine verbraucherschützende Normen des Fernabsatzgesetzes i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) UKlaG und als Folge hiervon auch gegen § 5b Abs. 1 Nr. 5 UWG vor, weshalb der Kläger gem. § 2 Abs. 1 UKlaG Unterlassung verlangen kann.

3. Der Kläger kann aus den vorstehenden Gründen gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. b) UKIG entsprechend seinem Antrag in Ziff. II.3. auch verlangen, dass der Beklagte die Verwendung des vor Absendung anzukreuzenden Pflichtfelds „Ich habe mir die Vertragsbedingungen und den Entfall des Widerrufsrechts sorgfältig durchgelesen und akzeptiere diese“ unterlässt. Auch insoweit informiert der Beklagte über das Widerrufsrecht falsch.

4. Der Kläger kann weiter Unterlassung gem. Ziff. II.2. des Klageantrags hinsichtlich der Information „Nach Abschluss einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft besteht KEIN Rücktrittsrecht“ verlangen.

Bei der vorliegenden Vertragsgestaltung kommt ein Rücktrittsrecht nach Abschluss des Vertrags zwar nur unter den besonders gesetzlich geregelten Voraussetzungen der §§ 323, 324, 326 BGB in Betracht. Es ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bereits deshalb ist die Aussage des Beklagten unwahr und widerspricht daher den für Fernabsatzverträge geltenden Vorschriften (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b) UKlaG) und der in § 5b Abs. 1 Nr. 5 UWG niedergelegten Informationspflicht über das Bestehen des Rechts auf Rücktritt oder Widerruf. Es kommt hinzu, dass der Beklagte in Zusammenschau mit der übrigen Gestaltung seines Angebots den Eindruck erweckt, dass es für das Mitglied, von der Kündigung nach frühestens 12 Monaten abgesehen, grundsätzlich keine

Möglichkeit gibt, sich von dem Vertrag zu lösen. Tatsächlich besteht jedoch, wie ausgeführt, ein Widerrufsrecht, das das Mitglied ohne Angabe von Gründen innerhalb der gesetzlichen Frist ausüben kann. Auch insoweit steht das Vorgehen des Beklagten nicht mit den Vorschriften der §§ 312g Abs. 1, Art. 246a § 1 Abs. 2 i.V.m. § 4 EGBGB, 355 BGB und § 5b Abs. 1 Nr. 5 UWG in Einklang, woraus der Unterlassungsanspruch des Klägers folgt.

5. Der Antrag des Klägers, dass der Beklagte es zu unterlassen habe, bei Abgabe der Beitrittserklärung über eine Schaltfläche diese nicht gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu beschriften (Antrag Ziff. I.3.), ist aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. b) UKIG i.V.m. §§ 312i, 312j Abs. 3 BGB ebenfalls begründet.

Der Beklagte bietet als Unternehmer Dienstleistungen über eine Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr an. Weil der Abschluss des Mitgliedschaftsvertrags über eine Schaltfläche erfolgt, muss diese gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Diese Pflicht erfüllt der Beklagte nicht, weil die entsprechende Schaltfläche nur mit „Absenden“ beschriftet ist (Anlage K4). Entsprechend besteht seitens des Klägers ein Unterlassungsanspruch.

6. Der Antrag des Klägers in Ziff. II.1. hinsichtlich der die Kündigung regelnde Vertragsbedingung ist ebenfalls gegeben. Der Anspruch des Klägers begründet sich aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1 lit. b) UKlaG.

Die dem Mitglied vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gegebenen Vertragsbedingungen sehen vor, dass die Vollmitgliedschaft beim Beklagten zunächst auf die Dauer von einem Jahr läuft und sie sich dann, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Eintrittstag/- Monat schriftlich gekündigt wird, um jeweils weitere 12 Monate verlängert. Dies entspricht jedoch nicht der Satzung des Beklagten. Dort hat der Beklagte bestimmt, dass die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Austrittsdatums nach 24 Monaten endet und sie sich ansonsten automatisch immer um jeweils 12 Monate verlängert, bis eine Kündigung eingeht (Anlage B2).

Damit verstößt der Beklagte gegen §§ 312 Abs. 1, 312c Abs. 1, 312d Abs. 1 S. 1 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 EGBGB i.V.m. § 4 EGBGB. Hiernach hat der Beklagte die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge anzugeben. Hierunter fällt auch die korrekte Angabe der Kündigungsfristen (BeckOGK/Busch, 1.7.2023, EGBGB Art. 246 Rn. 44). Dies hat der Beklagte angesichts des Widerspruchs zur Satzung nicht eingehal-

ten.

Ob die weitere Ausgestaltung der Satzung hinsichtlich der Kündigungsfrist und der Schriftform der Inhaltskontrolle unterliegen, ist daher nicht entscheidungserheblich. Der Senat neigt jedoch dazu, dass vorliegend wegen des im Vordergrund stehenden Austauschverhältnisses die Vorschrift des § 310 Abs. 4 BGB nicht anwendbar ist (s. hierzu BGH, Urteil vom 11.11.1991 - II ZR 44/91; OLG Frankfurt, Teilurteil vom 19.12.2017 – 5 U 149/16, Rn. 64; MüKoBGB/Fornasier, 9. Aufl. 2022, BGB § 310 Rn. 125,-129; Lapp/Salamon in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 310 BGB (Stand: 03.04.2024), Rn. 92) und deshalb die entsprechenden Satzungsbestimmungen der Inhaltskontrolle unterliegen.

7. Der Anspruch auf Ersatz der Kostenerstattung für die Abmahnung ist in der beantragten Höhe von 278,27 € brutto gem. §§ 5 UKlaG, 13 Abs. 3 UWG gerechtfertigt.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709, 713, 543 Abs. 2, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO i. V. m. § 6 Abs. 2 UKlaG. Von der an sich nach § 709 S. 1 ZPO notwendigen Sicherheitsleistung ist entsprechend dem Rechtsgedanken des § 713 ZPO abzusehen, weil ein Rechtsmittel nicht zulässig ist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2024 – 20 UKI 6/23, BeckRS 2024, 10956, Rn. 24).

3. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO) liegen nicht vor.

Der Senat weicht von der Rechtsprechung des BGH oder anderer Obergerichte nicht ab. Es liegt weder ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vor noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Insbesondere ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass ein Verein auch als Unternehmer gem. § 14 BGB einzuordnen sein kann (s. nur BGH, Beschluss vom 16.05.2017 – II ZB 7/16, Rn. 19; BGH, Urteil vom 16. Dezember 2004 – I ZR 69/02, Ziff. II.1.; BGH, Urteil vom 23.01.1976 - I ZR 95/75).

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

████████████████████
Richter
am Oberlandesgericht

██████████
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 29.01.2025

gez.
██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 30.01.2025

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle